

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 10.06.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Beschluss im Zwangsversteigerungsverfahren vom 26.05.2011 auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (betreibende Gläubigerin, Beschwerdegegnerin) gegen Eva Ockl (Schuldnerin, Beschwerdeführerin)
Hier: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 26.05.2011 (eingegangen am 04.06.2011)

Mit Datum 23.02.2011 wurde der Schuldnerin die Anordnung der Zwangsversteigerung zugestellt. Mit mehreren Schreiben an das Amtsgericht Velbert wurde die Anordnung zurückgewiesen bzw. Vollstreckungsschutz beantragt. Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal wird das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt.

Begründung (fortlaufende Nummerierung der Kapitel):

- 15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden**
- 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte**
- 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing**
- 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt**
- 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts**

Zu 15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden

In den bisherigen Schreiben an das Amtsgericht Velbert wurden ausführliche Informationen gegeben über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (UMTS-GAU) und der anschließenden Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi): siehe Kapitel 03, 06,

12 nachlesbar in den betreffenden Schreiben oder mit Mausklick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Durch den UMTS-GAU wurde der Schuldnerin die Existenz-Grundlage entzogen. Nach einer unbeschreiblichen Diskriminierung einer in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Höchstleistung, die über 25 Jahre in jährlichem Turnus erbracht worden ist, nach einer für Unbeteiligte schwer vorstellbaren Diskriminierung durch das BMWi hat die Schuldnerin im März 2010 eine Petition beim Deutschen Bundestag eingeleitet. Die Petition kam durch Vermittlung des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses im Deutschen Bundestag zu Stande, nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Die Petition wurde mit dem Übergewicht der Regierungsparteien, bzw. deren Mitglieder im Petitionsausschuss in einer Warteschlange abgelegt (sie wurde nicht zurückgewiesen!). Der Petent hat keinen Einfluss auf die weitere Bearbeitung. Alle Petitionseingaben sind nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Das Petitionsrecht ist bekanntlich ein Grundrecht. Trotzdem musste die Schuldnerin auf Hinweis durch das Bundesverfassungsgericht und durch das Bundespräsidialamt, auch in Verantwortung gegenüber den Gläubigern, erkennen, dass der Gerichtsweg nicht vermeidbar ist, auch wenn die Schuldnerin nicht in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen, weil ihr durch den UMTS-GAU und die anschließende Diskriminierung durch das verantwortliche BMWi die **Existenz-Grundlage entzogen wurde. Deswegen** ist der PKH-Antrag mit Sicherheit berechtigt und wird weiter aufrechterhalten.

Die Schuldnerin (bzw. Ehemann) hat mit diesen Erfahrungen im März 2011 beim Verwaltungsgericht Köln Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Die Klage ist inzwischen wegen örtlicher Zuständigkeit beim VG Berlin bzw. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängig. Der Stand der Klage ist nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Zu 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte

Dem Landgericht wird mit Recht der **Vorwurf einer rücksichtslosen Diskriminierung** gemacht, weil es der Meinung ist, keine Rücksicht auf die geschilderte Zusammenhänge nehmen zu müssen. Auf Seite 3 Mitte der gerichtlichen Begründung: "Soweit sie sich auf angebliche Schadenersatzansprüche beruft, wobei insoweit bereits eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig ist, ist aus ihrem Vorbringen weder materiell-rechtlich ersichtlich, dass aus dem wirtschaftspolitischen Gebaren der Bundesrepublik Schadenersatzansprüche bestehen könnten, noch ist insoweit alsbald mit einem konkreten Mittelzufluss zu rechnen."

Die Petition beim Deutschen Bundestag wird vom Landgericht mit keinem Wort erwähnt. Die Wahrnehmung von Grundrechten zum Schutz gegen staatliche Übergriffe hat beim Landgericht wohl keine Bedeutung. Schadenersatz bedeutet konkreter Mittelzufluss, Verzögerungen von Schadenersatzforderungen

zu Lasten der Beschwerdeführerin sind nicht weiter hinnehmbar.

Vermögensschäden der Beschwerdeführerin, die durch Zerstörung des Lebenswerks und des damit verbundenen Unternehmens mit herausragenden Höchstleistungen und durch Zerstörung seiner Existenz-Grundlage entstanden sind, haben beim Gericht keine materiell-rechtliche Relevanz. Die Zusammenhänge, die sich die Beschwerdeführerin nicht aussuchen konnte, sind leider etwas komplexer, sodass die Durchschaubarkeit durch das Gericht darunter leidet. **Es ist ein verwerflicher Standpunkt des Gerichts**, das grundrechtswidrige Verhalten des BMWi nicht sehen zu wollen, obwohl dieses Verhalten des BMWi ursächlich dafür verantwortlich ist, dass die Beschwerdeführerin die Kreditraten nicht mehr bedienen kann.

Die schwache Position des Geschädigten (Schuldnerin) wird vom Gericht gnadenlos ausgenutzt, um die Rechte der Gläubigerin durchzuboxen. Dem Gericht ist weiterhin bekannt, dass der Gläubigerin in mehrfacher Weise der Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens als Kreditgeber gemacht wird. Die Gläubigerin hat nach 2003 Umschuldungen vorgenommen, obwohl ihr bekannt war, dass die Schuldnerin keine Einnahmen mehr hatte und nur aus Altersrücklagen die Kreditraten bedienen konnte. Im Jahr 2010 wurden der Schuldnerin von der Gläubigerin mit horrenden Wucherzinsen großer Schaden zugefügt. Diese Vorwürfe der Sittenwidrigkeit gegen die Gläubigerin wurden dem Gericht in Kapitel 2 (Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant) ausführlich mitgeteilt, nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Das Landgericht negiert die Zusammenhänge mit dem gerichtlichen Verfahren vor dem VG Berlin bzw. dem OVG Berlin-Brandenburg (OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 Berlin), der mehrfache Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens gegen die Gläubigerin findet überhaupt keine Erwähnung, der PKH-Antrag wird abgelehnt und der neue Wert des Beschwerdegegenstand wird auf 50.000 € erhöht. Im Mittelalter wurden die Daumenschrauben angezogen... Mit der Erhöhung des Streitwertes und der Ablehnung des PKH-Antrags wird eine Einschüchterungsstrategie vom Gericht betrieben (vergleichbar mit mittelalterlichen Daumenschrauben), um der Beschwerdeführerin den letzten Mut zu nehmen, Übergriffe eines übermächtigen Staates abzuwehren.

Der Beschluss des Landgerichts ist eine beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte. Es gibt eine neuzeitliche Justiz, die mittelalterliche Strategien besser findet als mit kreativen Argumenten und Verfahren v.a. Grundrechte der Geschädigten zu beachten. Die Bundesregierung vernichtet Existenz-Grundlagen, Einzelschicksale haben keine Relevanz, das Landgericht erledigt die Entsorgung. **So nicht.** Die Beschwerdeführerin wird keine weiteren Vermögensschäden akzeptieren. Daher:

Zu 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing

Der Vorsitzende Richter ist verantwortlich für den Beschluss, gegen den das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt wird. Die Begründung des Beschlusses besteht fast ausschließlich aus der monotonen Wiederholung abgedroschener Argumente, die wohl bei jeder 08-15-Versteigerung angebracht werden. Wie oben deutlich ausgeführt, handelt es sich bei dem Beschluss des

Landgerichts um eine **beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte, weil der verantwortliche Richter der Überzeugung ist, die schwache Position der Beschwerdeführerin in der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland gnadenlos ausnutzen zu können und keine Rücksicht nehmen zu müssen.**

Der Vorsitzende Richter ist der Meinung, dass der Beschwerdeführerin weiterer Schaden zugefügt werden darf, obwohl der Gläubigerin selbst sittenwidriges Handeln vorgeworfen wird. Anstatt diesen schwerwiegenden Vorwürfen nachzugehen, bevorzugt der Vorsitzende Richter den aus seiner Sicht leichteren Weg auf Kosten des Schwächeren. Auch die ursächlichen Übergriffe eines übermächtigen Staates sind besser zu übersehen, weil es einfacher ist, auf Kosten des Schwächeren den Fall zu entsorgen. Am besten nach dem 3-Affen-Prinzip: **Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen.**

Dementsprechend sieht die Beschwerdeführerin keine Alternative: **Die Beschwerdeführerin stellt Befangenheitsantrag gegen den bisher verantwortlichen Richter**, der überhaupt kein Interesse zur Rechtsfindung zeigt. Die Beschwerdeführerin fordert folgerichtig darüber hinaus die Aufhebung des Beschlusses, die Annahme des PKH-Antrags und Fortsetzung der Verfahrens unter Rücksichtnahme auf die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg.

Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend, dass der Rechtsstreit durch einen neutralen und unabhängigen Richter entschieden wird mit Informationen, die der Faktenlage entsprechen. Das ist hier nicht der Fall. Gesucht ist nicht ein Richter Gnadenlos, sondern ein Richter, der mit kreativem Verhandlungsgeschick an der Rechtsfindung interessiert ist. Die monotone Wiederholung abgedroschener Argumente, wie sie bei jeder 08-15-Versteigerung in Anwendung sind, wird der vorliegenden Faktenproblematik nicht gerecht. Der Befangenheitsantrag ist überzeugend begründet.

Zu 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt

Prozesskostenhilfe (PKH) ist als finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren vorgesehen, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit aufgrund der Einkommenssituation gegeben ist und wenn die Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. PKH kann Schuldner und Gläubigern gewährt werden. Darüber hinaus darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen. **Prozesskostenhilfe wird vom Staat getragen und kann in bestimmten Verfahren auch als Verfahrenskostenhilfe verstanden werden.**

Im vorliegenden Verfahrenskomplex wird die Bundesrepublik Deutschland beschuldigt, das Lebenswerk der Beschwerdeführerin und ihre Existenz-Grundlage zerstört zu haben und dadurch beträchtliche Vermögensschäden verursacht zu haben und weiter zu verursachen (siehe Versteigerung). **Die Beschwerdeführerin ist nicht in der Lage, diesen Verfahrenskomplex zu finanzieren.** Hinzu kommt das kostentreibende Verhalten des Landgerichts (siehe Kapitel 16). Ein befristeter Vollstreckungsschutz wäre kostensparend und daher wünschenswert gewesen (siehe Kapitel 14), um zwischenzeitlich über das Verwaltungsgericht konkrete Zusagen zu erreichen. Selbst ein befristeter Vollstreckungsschutz wurde vom Landgericht nicht in Erwägung gezogen.

Die Ablehnung des PKH-Antrags mangels hinreichender Erfolgsaussicht ist mit einer Vorverurteilung der Beschwerdeführerin gleichzusetzen und daher zurückzuweisen. Für das Landgericht steht zweifelsfrei fest, dass die Schuld am gesamten Verfahrenskomplex bei der Beschwerdeführerin liegt. Dieser Standpunkt ist nicht akzeptabel. Eine isolierte Behandlung der Versteigerung ist äußerst einseitig, grundrechtswidrig und in keinem Falle hinnehmbar.

Zu 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

Das Landgericht könnte vielleicht weiterhin der Meinung sein, auf die Klage von Schadenersatz und Rehabilitation vor dem Verwaltungsgericht keine Rücksicht nehmen zu müssen, obwohl in dieser Klage die Ursache grundrechtswidriger Vermögensschäden einschließlich Versteigerung behandelt wird. Das Landgericht könnte weiterhin eine schnelle Versteigerung als Ziel verfolgen. **Für die Beschwerdeführerin steht fest, dass sie keine weiteren Vermögensschäden hinnehmen wird.** Die Beschwerdeführerin besteht darauf, dass in dem gesamten Verfahrenskomplex keine isolierte Entscheidung mehr gefällt werden darf, weil diese immer zu Lasten des Schwächeren, nämlich der Beschwerdeführerin, geht. Der Verursacher ist das BMWi, das für sein Verhalten volle Verantwortung übernehmen muss.

Schlüsselbedeutung hat die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation. Die Beschwerdeführerin ist rehabilitiert, wenn ihr Lebenswerk anerkannt ist und sie wieder in die Lage versetzt wird, dieses Lebenswerk fortzusetzen. Das setzt einen angemessenen Schadenersatz voraus. In diesem Vorhaben ist das Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (siehe Punkt 12, Rehabilitationsanspruch) vorgesehen, so wie es früher genutzt wurde.

Wenn einerseits schneller Schadenersatz und schnelle Rehabilitation zu Lasten der Beschwerdeführerin verhindert wird und andererseits eine schnelle Versteigerung wiederum zu Lasten der Beschwerdeführerin durchgeboxt werden soll, **dann ist dies mit den Grundrechten der Beschwerdeführerin in keinerlei Weise zu vereinbaren.** Grundrechte sind dem Landgericht offensichtlich eher hinderlich als beachtenswert. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde ist die letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts.

Velbert, 10.06.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011) hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
 12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
 14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen
- > > > Siehe oben

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 28.06.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Beschluss im Zwangsversteigerungsverfahren vom 26.05.2011 (eingegangen am 04.06.2011),
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit unserem Schreiben vom 10.06.2011,
Ihr Schreiben vom 15.06.2011

Sehr geehrter Herr Richter Kohl,

aus dem Inhalt Ihres formlosen Schreibens vom 15.06.2011 (eingegangen 18.06.2011) entnehmen wir, dass vom Landgericht keine Möglichkeit gegeben wird, gegen den Beschluss vom 26.05.2011 einen Einspruch zu erreichen. Deswegen sind wir (Beschwerdeführer) gezwungen, dagegen Einspruch mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zu erheben. Über die Anhörungsrüge hinaus ist die Verletzung weiterer Grundrechte zu rügen. Der Beschwerdeführer ist mit diesem Gerichtsverfahren nicht einverstanden und hält es aus mehreren Gründen für verfassungswidrig.

Begründung:

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Landgerichtes

22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

Zu 20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge ist gegeben, wenn gegen eine Entscheidung kein anderes Rechtsmittel gegeben ist. Der Beschwerdeführer

beantragt dementsprechend die Fortsetzung des Verfahrens gemäß seinem Schreiben vom 10.06.2011.

In **Kapitel 15** wurde das Landgericht ausführlich darüber informiert, dass die vorliegende Zwangsversteigerung eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 ist. Dieses Faktum ist mit Garantie nicht zu leugnen. Eine Bewertung dieser Faktenlage wird vom Landgericht nicht erwartet. Erwartet wird endlich eine Respektierung gerichtlicher Zusammenhänge, die in Kapitel 15 dargestellt werden. Das Landgericht ist längst darüber informiert, dass vom Beschwerdeführer gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation geführt wird.

Die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation wird vor den Verwaltungsgerichten verhandelt. Der Beschwerdeführer wurde vom OVG Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 14.06.2011 informiert, dass die Verwaltungsstreitsache inzwischen an das Bundesverwaltungsgericht Leipzig zur Entscheidung übergeben wurde. Dort wird es unter dem Aktenzeichen BVerwG 6 B 26.11 geführt.

Schlüsselbedeutung hat die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation vor den Verwaltungsgerichten, weil hier die Ursache der Zwangsversteigerung bewertet wird. Die Beschwerdeführerin ist rehabilitiert, wenn ihr Lebenswerk anerkannt ist und sie wieder in die Lage versetzt wird, dieses Lebenswerk fortzusetzen. Das setzt einen angemessenen Schadenersatz voraus. In diesem Vorhaben ist das Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (siehe Punkt 12, Rehabilitierungsanspruch) vorgesehen, so wie es früher genutzt wurde. In diesem Gerichtsverfahren ist die nicht akzeptable Zwangsversteigerung als eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und daher als weitere Schädigung durch die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen.

Daher ergibt sich erst aus der Entscheidung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ob eine Zwangsversteigerung überhaupt stattfinden darf. Die Rechte der Gläubigerin, deren Forderungen auch in der angegebenen Höhe strittig sind, sind durch Eintragungen im Grundbuch mit höchster Priorität abgesichert und daher risikofrei. Zumindest der vom Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal mehrfach abgelehnte Antrag auf Vollstreckungsschutz ist mehr als gerechtfertigt und wird nicht zurückgenommen. Die vom Landgericht Wuppertal forcierte Geschwindigkeit ist kontraproduktiv zur Rechtsfindung und aus der Sicht der Grundrechte zu verurteilen.

Zu 21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Landgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht schreibt vor, dass alle Grundrechtsverletzungen vor den zuständigen Gerichten unmissverständlich gerügt werden. Mit der Anhörungsrüge wurde der Verstoß des Landgerichtsurteils gegen den ausführlich begründeten Anspruch auf rechtliches Gehör (**Art. 103 Abs. 1 GG**) gerügt. Wenn Anhörungsrügen Voraussetzung zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden gemacht werden, so ist offensichtlich, **welcher Missbrauch von den Fachgerichten mit der Ablehnung von Beschwerden, beispielsweise mit unanfechtbaren Entscheidungen getrieben wird.** Siehe Schreiben vom 15.06.2011 im 3. Absatz.

Darüber hinaus sind weitere Grundrechtsverletzungen mit Rügen deutlich aufzuzeigen und abzuwehren.

Solange nicht entschieden ist, dass die Bundesrepublik Deutschland für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Verantwortung übernehmen muss und die strittige Zwangsversteigerung eine dieser verheerenden Folgewirkungen ist, ist die schnellstmögliche Durchsetzung der Zwangsversteigerung als grundrechtswidrige Hinzufügung eines weiteren Vermögensschadens und grundrechtswidrige Enteignung zu bewerten. Zumindest schuldhaftes Fahrlässigkeit beim Umgang mit Grundrechtsverletzungen ist dem Landgericht vorzuwerfen. Die Grundrechtsverletzungen von **Art. 14 Abs. 1 und 3 GG** sind zu rügen.

Die Gläubigerin begründet ihre Rechte als juristische Person gegenüber einer natürlichen Person (Schuldnerin). Die Rechte der Gläubigerin, deren Ansprüche auch in der geforderten Höhe strittig sind, sind durch Eintragungen im Grundbuch mit höchster Priorität abgesichert und daher risikofrei (siehe Kapitel 20). Die Notwendigkeit einer schnellen Durchsetzung mit einer Zwangsversteigerung ist überhaupt nicht erkennbar. Auf relevante Rechtsansprüche der Schuldnerin, die einer schnellen Zwangsversteigerung entgegenstehen, ist das Landgericht überhaupt nicht eingegangen.

Dies ist eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung einer natürlichen Person gegenüber einer juristischen Person und in keiner Weise hinnehmbar, selbst wenn keine Unterscheidung zwischen natürlicher und juristischer Person vorgenommen wird. Dies ist eine Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**) und als solche zu rügen.

Auch die Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist eine Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**) und als solche zu rügen: Siehe Kapitel 22.

Der Beschluss des Landgerichts Wuppertal ist verfassungswidrig.

Verfassungswidrigkeit ist die Unvereinbarkeit eines staatlichen Hoheitsaktes (z.B. gerichtliche Entscheidung) mit der bestehenden Verfassung. Insbesondere bei Verletzung von Grundrechten ist die Verfassungswidrigkeit gegeben. Grundrechte, in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, werden mit dem Beschluss des Landgerichts in mehrfacher Weise verletzt..

Zu 22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

Nach §§ 114 ff ZPO gilt:

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Von Amtsgericht und Landgericht wurde Prozesskostenhilfe generell mit dem Hinweis abgelehnt, dass keine hinreichende Erfolgsaussicht gegeben ist. Wenn inzwischen die verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland bei der obersten verwaltungsgerichtlichen Instanz angekommen ist, dann muss es doch auch eine für den PKH-Antrag hinreichende Aussicht auf

Erfolg geben.

Dem Landgericht ist eine vorverurteilungsgleiche Voreingenommenheit bei Zwangsversteigerungen vorzuwerfen, mit der ausgeschlossen wird, dass die strittige Zwangsversteigerung eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 ist, wobei volle Verantwortung bei der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Dem Landgericht hätte auffallen müssen, dass in der Klagebegründung vor den Verwaltungsgerichten nachzulesen ist, dass mit den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen wurde. Trotz aller Altersrücklagen muss dieses Faktum doch irgendwann seine Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang hätte auch die strittige Zwangsversteigerung zum Nachdenken anregen müssen. Das Landgericht jedoch hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers hinsichtlich des Bedarfs der Prozesskostenhilfe zu prüfen.

Im vorliegenden Verfahrenskomplex wird die Bundesrepublik Deutschland beschuldigt, das Lebenswerk der Beschwerdeführers und seine Existenz-Grundlage zerstört zu haben und dadurch beträchtliche Vermögensschäden verursacht zu haben und weiter zu verursachen (siehe Versteigerung). **Der Beschwerdeführer ist nicht in der Lage, diesen Verfahrenskomplex zu finanzieren. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird aufrechterhalten.** Siehe Kapitel 18.

Mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist die wirtschaftliche Schwächung absichtliche Zielsetzung der Gerichtsstrategie, um soweit wie möglich juristisches Expertenwissen auf der Seite des Beschwerdeführers aus den Gerichtsverfahren fernzuhalten, um mit juristischen Spitzfindigkeiten Klage und Beschwerde zurückzuweisen, um die Einschüchterungswirkung des Gerichtes auf den Beschwerdeführer mit wachsenden Kosten zu verstärken und um die Zwangsversteigerung durchzusetzen.

Letztendlich ist die Anwendungspraxis der Prozesskostenhilfe beim Landgericht verfassungswidrig, weil sie nur solchen Bevölkerungsschichten gewährt wird, die trotz eines Rechtsanwalts nicht in der Lage sind, komplexe Rechtsansprüche gerichtlich zu verfolgen, wie sie hier eingeklagt werden. Oder wo ist hier das entscheidende Kriterium? Dementsprechend ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Gleichheits-Grundsatzes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**). Die Rüge der Grundrechtsverletzung ist begründet.

Nota bene: Den komplexen Rechtsanspruch hat sich der Beschwerdeführer nicht ausgesucht. Auch hier sollte das Landgericht einmal nachdenken.

Zu 23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Brewing hat dem Beschwerdeführer überhaupt keine Möglichkeit gegeben, vor Beschlussfassung am 26.05.2011 zu erfahren, wer als Einzelrichter der Kammer am Landgericht für das Verfahren zuständig ist. Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Nachricht vom Amtsgericht Velbert erhalten, in dem ihm mit einem 3-Zeiler (Schreiben vom 24.05.2011, abgesandt mit Poststempel vom 26.05.2011, Eingangsdatum bei formlosen

Schreiben wäre Montag, der 30. Mai 2011) mitgeteilt wurde, dass die Akte aufgrund der Beschwerde an das Landgericht Wuppertal weitergeleitet wurde.

Die Beschlussfassung des Landgerichts war bereits durchgeführt, bevor das Schreiben vom Amtsgericht überhaupt laut Poststempel-Beweis eingegangen ist. Vor der Beschlussfassung, die am 04.06.2011 zugestellt wurde, hat der Beschwerdeführer weder das Aktenzeichen des Landgerichts noch die Zuständigkeit des verantwortlichen Richters gekannt.

Diese Verhaltensweise des verantwortlichen Richters ist nicht hinnehmbar. Wann hätte der Beschwerdeführer den Ablehnungsantrag stellen sollen, wenn er erst mit Eingang des Beschlusses über Aktenzeichen und zuständigen Richter informiert wird? Die Gründe für den Ablehnungsantrag sind beim verantwortlichen Richter zu suchen. Es ist unerträglich, mit juristischen Spitzfindigkeiten den Beschwerdeführer hierfür verantwortlich zu machen, dass er erst nach Eingang des Beschlusses den Befangenheitsantrag stellen konnte.

Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend, dass der Rechtsstreit durch einen neutralen und unabhängigen Richter entschieden wird mit Informationen, die der Faktenlage entsprechen. Das ist hier nicht der Fall. Gesucht ist nicht ein Richter Gnadenlos, sondern ein Richter, der mit kreativem Verhandlungsgeschick an der Rechtsfindung interessiert ist. Bemühungen um eine Rechtsfindung sind überhaupt nicht erkennbar. Der Befangenheitsantrag ist überzeugend begründet.

Der Beschluss des Landgerichts ist verfassungswidrig. Alle gerügten Grundrechtsverletzungen sind zu beseitigen. Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist unverzüglich stattzugeben.

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die nicht akzeptable Zwangsversteigerung als eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und daher als weitere Schädigung durch die Bundesrepublik Deutschland bekämpft und zurückgewiesen. Die Entscheidung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist abzuwarten, ob eine Zwangsversteigerung überhaupt stattfinden darf. Die Rechte der Gläubigerin, deren Forderungen auch in der angegebenen Höhe strittig sind, sind durch Eintragungen im Grundbuch mit höchster Priorität abgesichert und daher risikofrei. Eine Eilbedürftigkeit ist nicht gegeben. Zumindest der vom Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal mehrfach abgelehnte Antrag auf Vollstreckungsschutz ist mehr als gerechtfertigt und wird nicht zurückgenommen.

Velbert, 28.06.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011) hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 02.08.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Beschluss im Zwangsversteigerungsverfahren vom 22.07.2011 (eingegangen am 28.07.2011) mit den Beteiligten:

1. Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin L. Ockl
2. Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (Gläubigerin)

Hier Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schreiben vom 10.06.2011

Mit oben genannten Beschluss hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal den Befangenheitsantrag gegen den amtierenden Einzelrichter der Kammer, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stefan Ulrich Brewing (verantwortlicher Einzelrichter) zurückgewiesen. Der Beteiligte zu 1. erhebt Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Begründung (Forts. der Nummerierung):

- 24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden**
- 25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz**
- 26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen**

Zu 24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

ZPO § 42 (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Laut Beschluss: Dabei muss es sich um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Beteiligter zu 1.: Einer Aussage kommt Objektivität zu, wenn es in der Wirklichkeit Sachverhalte gibt, die unabhängig sind von der Aussage und denjenigen, die sie aufstellen, und die so beschaffen sind, wie es in der Aussage behauptet wird. Der verantwortliche Einzelrichter ist befangen, weil er der Wirklichkeit nicht unvoreingenommen gegenübersteht und sich daher nicht unparteiisch verhält.

Der verantwortliche Einzelrichter ist auf die vielfältigen Hinweise zur Wirklichkeit der UMTS-Auktion 2000 mit den verheerenden Folgewirkungen überhaupt nicht eingegangen. Dieses Verhalten ist kein Verfahrensverstoß, das ist eine Voreingenommenheit, die erfahrungsgemäß auch mit seriösen Informationen nicht beseitigt werden kann, zumal die tagespolitische Meinung ein katastrophales Versagen der Innovations- und Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit dem UMTS-GAU verdecken möchte.

In Kapitel 03 (Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt) wurde **bereits in der Erstinstanz ausführliche Informationen** gegeben:

"Ursächlich für die Zwangslage sind die UMTS-Auktion 2000 (Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen an UMTS-Netzbetreiber) und deren verheerende Folgewirkungen nicht nur unter direkter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), sondern selbstverständlich unter der Gesamtverantwortung der Bundesregierung. Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde der Branche für IT und Telekommunikation (ITK-Branche) 100 Mrd € in Europa (davon über 50 Mrd € in Deutschland) mit einem Versteigerungstermin adhoc entzogen und damit verheerende Folgewirkungen für die Wirtschaft in transatlantischer Dimension (UMTS-GAU) ausgelöst. Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde unserem Unternehmen die Existenz-Grundlage entzogen."

Vom Opfer verheererender Folgewirkungen des deutlichst dargestellten UMTS-GAUs ist es nicht hinnehmbar, wenn ein verantwortlicher Richter ohne den erforderlichen Kenntnisstand auf Kosten des Opfers, des Schwächeren noch einmal drauf sattelt. Hier wird verantwortungslose, staatliche Brachialgewalt gegen das Opfer, das den UMTS-GAU in vorderster Front des Innovationstransfers miterleben und miterleiden musste, aufgrund voreingenommener Unwissenheit des verantwortlichen Einzelrichters generiert und verstärkt.

Ein vernünftig denkender Richter müsste bei einer solchen Informationslage einen **objektiven** Informationsbedarf haben und sich vorstellen können, dass mit diesem UMTS-GAU Einzelschicksale verursacht wurden, die mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar sind. Er negiert jedoch mit einer totalen Voreingenommenheit die Informationen aus der Erstinstanz, ohne dass der Beteiligte zu 1. überhaupt eine Chance hatte, auf einen **objektiven** Informationsbedarf einzugehen. Der verantwortliche Einzelrichter war ihm nicht bekannt, subjektives Empfinden ist ausgeschlossen.

Zu 25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

Das Landgericht ist ausführlich informiert und beteiligt: Mit der UMTS-Auktion 2000 und den verheerenden Folgewirkungen unter direkter Verantwortung des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wurde das Lebenswerk des Klägers abrupt zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines sehr erfolgreichen Lebenswerks **betrogen und bestohlen, um die Spitzenjahre der Vollendung, der Anerkennung und der Auszeichnungen. Es wurde ihm die Existenz-Grundlage entzogen und beträchtliche Vermögensschäden zugefügt.**

Der Beteiligte zu 1. hat einen Anspruch auf Rehabilitierung, Prozesskostenhilfe etc. Es ist ein **Schlag in das Antlitz der Justitia**, wenn Gerichte als Exekutive von Politik und Verwaltung instrumentalisiert und missbraucht werden.

Eine konzertierte Treibjagd auf letzte Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz ist eröffnet, mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den **Deutschen Bundestag**, Eröffnung mit Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes
März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Verfassungsbeschwerde Aktenzeichen: (**2 BvR 2418/10**) beim **Bundesverfassungsgericht Karlsruhe** wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Klage der **Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann** gegen den Beschwerdeführer wegen Ordnungswidrigkeit (**Az. 33 OWi-723 Js 570/11-80/11**), weil Banken keine Kredite zur Finanzierung der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr geben. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Versteigerung des Geschäftshauses des Klägers (als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz vorgeschlagen) durch Amtsgericht Velbert (**Az. 014 K 014/11**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

und Landgericht Wuppertal (**Az. 6 T 296/11**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Klage-Eröffnung beim **Verwaltungsgericht Köln (Az. 1 K 1530/11)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Klage-Fortsetzung beim

Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 27 K 66.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Klage-Instanz

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az. OVG 11 M 16.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Klage-Instanz

Bundesverwaltungsgericht Leipzig (BVerwG 6 B 26.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unwiderruflich auszulöschen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig. **Diese Ungleichbehandlung ist für den Beteiligten zu 1. nicht hinnehmbar. Hier ist Kreativität des Gerichtes gefordert, um weiteren Schaden vom Kläger abzuwenden.**

Der deutsche Staat hat ein Grundgesetz, auf das alle stolz sind. Vielleicht sind manche deutsche Bürger weniger stolz, wenn sie am eigenen Leibe erfahren müssen, was deutsche Politik, deutsche Verwaltung und deutsche Justiz aus diesem Grundgesetz gemacht haben.

Zu 26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

In Anbetracht der schwerwiegenden Vorwürfe auch gegenüber der deutschen Justiz ist es nicht mehr nachvollziehbar, wenn der Beteiligte zu 1. überaus verständnisvoll reagieren soll, wenn jede noch so seriöse Information negiert wird. Er versteht unter "kreativem Verhandlungsgeschick" lediglich die Selbstverständlichkeit, dass nicht jedes Versteigerungsverfahren nach Schema F durchgezogen werden kann, wie es im vorliegenden Fall versucht wird. Kreatives Verhandlungsgeschick bedeutet mit Sicherheit keine "willkürliche Rechtsprechung", wie es im vorliegenden Beschluss unterstellt wird.

Kreative Justiz sollte Sinn und Geist des Grundgesetzes mit Hilfe der Rechtssprechung umsetzen.

Der Beteiligte zu 1. ist um eine durchgängige Transparenz des gesamten Verfahrenskomplexes bemüht. Mit dieser Transparenz soll deutlich gezeigt werden, dass die Abwicklung dieses Verfahrenskomplexes grundgesetzwidrig ist, weil der schwächere Bürger gegenüber der Brachialgewalt des Staates keine Chance hat, weil er die verheerenden Folgewirkungen ertragen soll, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Der Beteiligte zu 1. ist nicht mehr bereit, weiteren Schaden hinzunehmen, der ihm mit dem UMTS-GAU zugefügt wurde. Aus der Begründung ist ersichtlich, dass dem Ablehnungsantrag stattzugeben ist und für alle Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Die Rechtsabteilung des Bundespräsidenten, die im Rahmen der Petition beim Deutschen Bundestag involviert war, hat den Beteiligten zu 1. darauf aufmerksam gemacht.

Der Beteiligte zu 1. besteht auf den vorgetragenen Einspruch gegen die Zwangsversteigerung, weil das Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (frühere Nutzungsart) fest eingeplant ist und so wie früher genutzt werden soll. Alle entstehenden Kosten sind vom Schadensverursacher zu tragen.

Die Rechte der Gläubigerin, deren Forderungen auch in der angegebenen Höhe strittig sind, sind durch Eintragungen im Grundbuch mit höchster Priorität abgesichert und daher risikofrei.

Velbert, 02.08.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011) hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

- 15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
 - 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
 - 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
 - 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
 - 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

- 20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
 - 22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
 - 23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Erweiterung der Argumentation mit Schreiben vom 02.08.2011

- 24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden
 - 25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen
- > > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 09.08.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Zwangsversteigerungsverfahren mit den Beteiligten:

1. Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin L. Ockl
2. Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (Gläubigerin)

Hier Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Beschluss vom 22.07.2011 (eingegangen am 28.07.2011, mit Schreiben vom 02.08.2011 bereits eingelegt)

Hier Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011) und

Hier Antwort auf das formlose Schreiben von Richter am Landgericht Kohl vom 03.08.2011 (eingegangen am 05.08.2011)

Der Beteiligte zu 1. erklärt die sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse vom 22.07.2011 und 28.07.2011, erhebt außerdem Einspruch gegen eine chaotische Verhandlungsführung der 6.Zivilkammer, weil neue Beschlüsse gefasst werden, ohne dass vorhergehende Beschlüsse nach Vorgaben der ZPO ordnungsgemäß behandelt worden sind.

Begründung:

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

Zu 27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

Mit Schreiben (Kapitel 17) vom 10.06.2011 wurde Befangenheitsantrag gegen den Einzelrichter der 6.Zivilkammer Stefan Ulrich Brewing gestellt. Der Befangenheitsantrag wurde mit Beschluss vom 22.07.2011 (eingegangen am 28.07.2011) vom Landgericht Wuppertal zurückgewiesen. Der Beteiligte zu 1. hat mit Schreiben vom 02.08.2011 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde entspricht ZPO § 46 (2). Die Gültigkeit der ZPO § 46 (2) kann insbesondere von einem Nicht-Juristen zweifelsfrei angenommen werden. Damit ist das laufende Ablehnungsgesuch **nicht** erledigt.

Im Beschluss vom 22.07.2011 gab es **keinen Hinweis**, das gegen den Beschluss kein Rechtsmittel möglich ist. Dementsprechend ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß ZPO § 46 (2) zulässig. Das formlose Schreiben eines Einzelrichters vom 03.08.2011 ändert nichts an dem Beschluss der Richter am Landgericht Kohl, Dr. Bremer, Büllesbach.

Mit formlosen Schreiben vom 03.08.2011 (eingegangen am 06.08.2011) schickt Richter am Landgericht Kohl eine Erweiterung zum Beschluss vom 22.07.2011 (eingegangen am 28.07.2011). Dieser Vorgang bestätigt, dass die Erledigung des Ablehnungsgesuchs am 06.08.2011 **nicht abgeschlossen** war.

Weiter gilt ZPO § 47 (1): **Ein abgelehnter Richter** hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. Statt dessen erlässt der abgelehnte Richter mit laufendem Befangenheitsantrag am 28.07.2011 einen neuen Beschluss und verstößt damit gegen die ZPO.

Der Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011), der von einem Einzelrichter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs gefasst wurde, wird daher mit **Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde** zurückgewiesen, weil er gegen die ZPO verstößt.

Zu 28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

Es ist **auffällig**, dass der Verstoß gegen die ZPO benutzt wird, um dem Beteiligten zu 1. ein Fristversäumnis wegen der Einlegung einer nicht weiter bezeichneten Gehörsrüge vorzuwerfen. Wahrscheinlich meint der Richter die begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Landgerichtes (Kapitel 20 und 21) mit Schreiben vom 28.06.2011. Diese Gehörsrüge wird auf Kosten der Schuldnerin vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag zurückgewiesen.

Es ist **auffällig**, dass ein Vorsitzender Richter der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit laufendem Befangenheitsantrag von einem Nicht-Juristen auf die für ihn gültige ZPO aufmerksam gemacht werden muss.

Es ist **auffällig**, dass ein Vorsitzender Richter der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit laufendem Befangenheitsantrag Prozesskostenhilfe und damit einen Rechtsanwalt verweigert, mit dessen Hilfe juristische Fristen rechtzeitig erkannt werden, und dass er Anhörungsrügen, die vom Bundesverfassungsgericht gefordert werden, kostenpflichtig trotz verweigerter Prozesskostenhilfe zurückweist.

Es ist **auffällig**, dass ein Vorsitzender Richter der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal das Ende des laufendem Befangenheitsantrag nicht abwartet, um sich mit einer kostenpflichtigen Zurückweisung von Anhörungsrügen zu revanchieren. Dieser Richter ist eher rachelüstern, geschweige den objektiv. Er stellt auch den "Vermögensverfall" des Schuldigen fest (Seite 3 Seitenmitte). Anstatt über die mitgeteilten Ursachen des Vermögensverfalls eines sehr erfolgreichen und leistungsfähigen Unternehmers nachzudenken, will er seinen Schnitt am Vermögensverfall nicht versäumen.

Es ist **auffällig**, dass ein Vorsitzender Richter der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal die ZPO für sein eigenes Verhalten missachtet, aber dem Beteiligten zu 1., einem Nicht-Juristen, Fristversäumnis für Anhörungsrügen vorwirft, weil verletzte Grundrechte nicht beachtet werden, und natürlich die Anwendung des ZPO-Paragraphen für Kostenentscheidungen beschließt.

Ein Richter Gnadenlos mit laufendem Befangenheitsantrag, der nicht objektiv ist (siehe Kapitel 24: Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden), dem Informationsdefizite über dem UMTS-GAU und mangelnde Bereitschaft zur Beseitigung dieser Informationsdefizite hinsichtlich der Bewertung der verheerenden Folgewirkungen und dem außerdem rachelüsternes Verhalten vorgeworfen werden muss, der nach Bedarf gegen die ZPO verstößt, ist **definitiv untragbar**.

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

"**Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit**", um es mit Sully Prudhomme, dem ersten Nobelpreisträger für Literatur 1901, zu sagen. Mit Recht ist der Beteiligte zu 1. empört über das Verhalten des Landgerichts Wuppertal. Befangenheit ist das größte Hindernis, um eigene Informationsdefizite zu den Vorgängen der UMTS-Auktion 2000 mit den verheerenden Folgewirkungen insbesondere für ein im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts untypisches Unternehmen zu erkennen. Darüber hinaus muss der Beteiligte zu 1. leider befürchten, dass der betroffene Einzelrichter überhaupt **nicht mehr in der Lage ist, die geforderte Objektivität einzubringen**, weil der betroffene Beteiligte diese angezweifelt und aufgedeckt hat.

Das Versteigerungsobjekt ist das Geschäftshaus des Beteiligten zu 1., in dem dieser ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz mit mehreren Alleinstellungsmerkmalen in Deutschland und weltweit betrieben hat und den Betrieb fortsetzen will. Deswegen hat er eine Petition beim Deutschen Bundestag im März 2010 eingebracht, deswegen macht er in verwaltungsgerichtlichen Instanzen seinen Rehabilitationsanspruch geltend z.B. durch Rückforderung des Nationalen IT-Gipfels, der inzwischen unter Federführung des Bundesministeriums BMWi stattfindet.

Der Beteiligte zu 1. hat mit Recht die **Besorgnis über hinderliche Informationsdefizite** beim Landgericht Wuppertal, weil sein Lebenswerk und seine Lebensleistung untypisch für den Gerichtsbezirk sind, sodass der verantwortliche Einzelrichter und Vorsitzende Richter der 6. Zivilkammer kaum auf die Argumente des Beteiligten zu 1. eingehen kann und, wie befürchtet, sich tatsächlich so verhält.

Mit einer vorgefassten Meinung gemäß vorhandenen Informationsdefiziten verharmlost der abzulehnende Richter die Verantwortung des deutschen Staates, dem nicht nur politisches und wirtschaftliches "Gebahren" (korrekte Schreibweise wäre "Gebaren") vorgeworfen wird, sondern Diskriminierung in einem besonders schweren Fall, weil das herausragende Lebenswerk des Beteiligten zu 1. mit den Alleinstellungsmerkmalen im BMWi selbstverständlich bekannt ist.

Zu 30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

Dem abzulehnenden Richter wurden ausführlichste Informationen angeboten. Er hat jedoch überhaupt kein Interesse, **über den Tellerrand seiner Versteigerung hinauszusehen**: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen!

Die Beteiligten zu 1. beanspruchen vom deutschen Staat nicht nur Schadenersatz für beträchtliche Vermögensschäden, sondern darüber hinaus machen sie einen schwerwiegenden Rehabilitierungsanspruch geltend. Mit einer vorgefassten Meinung verharmlost der abzulehnende Richter die Verantwortung des deutschen Staates, dem nicht nur politisches und wirtschaftliches Gebaren vorgeworfen wird, sondern Diskriminierung in einem besonders schweren Fall.

Grundrechte natürlicher Personen, die seit mehr als 10 Jahren kontinuierlich verletzt werden, **sind höher zu bewerten** als Grundrechte juristischer Personen, denen Kreditraten seit 1 Jahr nicht mehr bezahlt werden können, weil der deutsche Staat keine Verantwortung für die verheerenden Folgewirkungen des von ihm herbeigeführten UMTS-GAUs übernehmen möchte. Die betreibende Gläubigerin als Kreditgeberin ist richtig beraten, wenn sie als Nebenklägerin dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Beteiligten zu 1. gegen die deutsche Bundesregierung beitreten würde.

Es entspricht den schlimmsten Befürchtungen des Beteiligten zu 1., dass der abzulehnende Richter **schwerwiegende Informationsdefizite zu den Vorgängen nach der UMTS-Auktion 2000** hat. Erschwerend kommt hinzu, dass der Richter kein Interesse hat, diese Defizite zu beseitigen. Auch wenn von ihm keine Entscheidung in dieser Angelegenheit erwartet wird, so ist ein Warten auf die Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geboten. Die juristische Person mit regionaler Bedeutung hat sein volles Verständnis, jedoch ein Bürger mit einem herausragenden Lebenswerk für Deutschland, mit "Vermögensverfall" gemäß seiner Sichtweise sollte so schnell wie möglich abgeurteilt werden. Der Richter hat nur das Ziel einer schnellstmöglichen Versteigerung.

Zu 31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

Die Bundesrepublik Deutschland haftet für den Schaden, der dem Beteiligten zu 1. mit dem UMTS-GAU zugefügt wurde. Ihm wurde die Existenz-Grundlage entzogen, sein herausragendes Lebenswerk für Deutschland zerstört und im Zuge der verheerenden Folgewirkungen katastrophaler Vermögensschaden zugefügt. **Ein weiterer Vermögensverfall einschließlich der Versteigerung ist nicht hinnehmbar.** Der Beteiligten zu 1. fordert nicht nur Schadenersatz, sondern Rehabilitierung in vollem Umfang, d.h. auch weitere Nutzung des

Versteigerungsobjektes als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz.

Die Durchsetzung des Grundrechte-basierten Rehabilitierungsanspruchs ist nur auf verwaltungsgerichtlichem Wege möglich. Der Beteiligte zu 1. bedauert, dass eine lösungsorientierte Kommunikation mit dem Landgericht nicht möglich ist. Entsprechende Argumentationen erhalten nicht das rechtliche Gehör, wie z. B. die Ausführungen im Schreiben vom 02.08.2011 mit den Kapiteln 23, 24, 25. Anhörungsrügen werden auch noch kostenpflichtig zurückgewiesen, obwohl die beantragte Prozesskostenhilfe verweigert wird. So kann das nicht weitergehen. Wenn die Fachgerichte keinen Lösungsweg aufzeigen können, bleibt als einziger Rechtsweg aus der Sackgasse nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 28.07.2011 ist überzeugend begründet. Das Ablehnungsgesuch ist ohne Alternative. Die abgelaufene Kommunikation zwischen Gericht und dem Beteiligten zu 1. ist chaotisch. Die beantragte Prozesskostenhilfe wurde mit einer Grundrechte verletzenden, vorgefassten Meinung hinsichtlich der Erfolgsaussichten versagt. Die Ablehnung des betreffenden Antrags ist entsprechend den gemachten Ausführungen nicht hinzunehmen.

Der **Beschluss vom 28.07.2011** bleibt entsprechend der Beschwerde wirkungslos und dementsprechend auch die kostenpflichtige Zurückweisung der Gehörsrüge.

Der Beteiligte zu 1. besteht auf den vorgetragenen Einspruch gegen die Zwangsversteigerung, weil das Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (frühere Nutzungsart) fest eingeplant ist und so wie früher genutzt werden soll. Alle entstehenden Kosten sind vom Schadensverursacher zu tragen.

Die Rechte der Gläubigerin, deren Forderungen auch in der angegebenen Höhe strittig sind, sind durch Eintragungen im Grundbuch mit höchster Priorität abgesichert und daher risikofrei.

Im Interesse einer besseren Kommunikation wäre es förderlich, wenn Rechtsmittel und Fristen genannt werden.

Velbert, 09.08.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der

Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. **Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:**

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Erweiterung der Argumentation mit Schreiben vom 02.08.2011

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 09.08.2011

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 01.09.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Zwangsversteigerungsverfahren mit den Beteiligten:

1. Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin L. Ockl
2. Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (Gläubigerin)

Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011)

Begründung:

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

Zu 32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

Der Beteiligte zu 1. hat bereits im Schreiben vom 09.08.2011 (Kapitel 31) mit Kritik deutlich gemacht: "Die abgelaufene Kommunikation zwischen Gericht und dem Beteiligten zu 1. ist chaotisch". Es ist einfach frustrierend, dieselbe Kritik auch zum Beschluss vom 16.08.2011 äußern zu müssen:

Der Beteiligte zu 1. war gezwungen, im Schreiben vom 09.08.2011 auf 2 Beschlüsse, den Beschluss vom 22.07.2011 und den Beschluss vom 28.07.2011 antworten zu müssen. Er hat sich deswegen mit einem Einspruch gegen eine chaotische Verhandlungsführung der 6.Zivilkammer beklagt, weil neue Beschlüsse gefasst werden, ohne dass vorhergehende Beschlüsse nach Vorgaben der ZPO ordnungsgemäß behandelt worden sind.

Seite 2 oben im Beschluss: "Weitere Eingaben der Beteiligten zu 1. im vorliegenden Beschwerdeverfahren werden nicht mehr beantwortet." Wenn dies wörtlich zu verstehen ist, so gilt dies nicht nur für den Befangenheitsantrag, sondern auch für den Beschluss vom 28.07.2011, mit dem auf die Anhörungsrüge des Beteiligten zu 1. geantwortet wird. **Ist das so?**

Schon aufgrund der Vorgaben vom Bundesverfassungsgericht wird es unvermeidbar sein, Feststellungen zu treffen, die eine Antwort des Gerichtes erforderlich machen. Siehe nächstes Kapitel.

Für den Verurteilten ist es beleidigend, ihn per Beschluss als **belehrungsresistent** zu bezeichnen, wenn er zusätzlich zu einer für ihn nicht einfachen Problematik auch noch mit einer chaotischen Kommunikation zurecht kommen muss. Auf seine unmissverständliche Bitte im letzten Satz im Schreiben vom 09.08.2011 (Im Interesse einer besseren Kommunikation wäre es förderlich, wenn Rechtsmittel und Fristen genannt werden), hat er wieder keine Antwort erhalten. Der Vorwurf der Belehrungsresistenz in diesem Zusammenhang ist nicht mehr nachvollziehbar.

Zu 33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht macht seine Anrufung davon abhängig, dass vorgelegte Rechtsprobleme soweit wie möglich von den zuständigen Fachgerichten behandelt werden, bevor eine Anrufung des BVerfG vorgenommen wird.

Das Gericht ist über die großen Vermögensschäden des Beteiligten zu 1 informiert. Diese Vermögensschäden sind nicht nur ein Vorwurf gegen die Bundesrepublik Deutschland, wie vom Gericht formuliert, sondern Gegenstand einer Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung zur Zeit vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg. Die Vermögensschäden sind so hoch, dass der Beteiligte zu 1. keinen Rechtsanwalt finanzieren kann.

Prozesskostenhilfe wird vom Gericht verweigert. Eine BGH-Rechtsbeschwerde wird vom Gericht verweigert. Die Begründung im Beschluss vom 16.08.2011 (Zudem wäre es als Rechtsbeschwerde zum BGH unzulässig, weil die Beschwerdeschrift nicht von einem dort zugelassenen Anwalt unterschrieben ist) ist einfach nur makaber. Wie soll der Beteiligte zu 1. das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim BGH einlegen, wenn vom Gericht Prozesskostenhilfe verweigert wird?

Wenn der Weg zum BGH verwehrt ist, bleibt nur der Weg zum BVerfG.

Zu 34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

In Kapitel 21 schrieb der Beteiligte zu 1.:

Solange nicht entschieden ist, dass die Bundesrepublik Deutschland für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Verantwortung übernehmen muss und die strittige Zwangsversteigerung eine dieser verheerenden Folgewirkungen ist, ist die schnellstmögliche Durchsetzung der Zwangsversteigerung als grundrechtswidrige Hinzufügung eines weiteren Vermögensschadens und grundrechtswidrige Enteignung zu bewerten. Zumindest schuldhaft fahrlässige Behandlung beim Umgang mit Grundrechtsverletzungen ist dem Landgericht vorzuwerfen. Die Grundrechtsverletzungen von **Art. 14 Abs. 1 und 3 GG** sind zu rügen.

Die Notwendigkeit einer schnellen Durchsetzung mit einer Zwangsversteigerung ist überhaupt nicht erkennbar.

Die grundrechtswidrige Ungleichbehandlung einer natürlichen Person gegenüber einer juristischen Person ist in keiner Weise hinnehmbar.

Auch die Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist eine Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**) und als solche zu rügen: Siehe Kapitel 22.

Fehlende Antworten des Gerichts zeigen, dass eine Argumentation gegen das Grundgesetz für ein Gericht wohl schlecht möglich ist.

Eine logische Mindest-Konsequenz aus der Anhörungsrüge ist, dass ein **befristeter Vollstreckungsschutz** vom Gericht angeordnet wird, bis vom Obergericht Berlin-Brandenburg der Rehabilitierungsanspruch der Beteiligten zu 1. entschieden ist.

Zu 35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

Der Beteiligte zu 1. hat Maßnahmen ergriffen, um das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen:

Mit Schreiben vom 25.08.2011 an Bundesminister Dr. Philipp Rösler hat der Beteiligte zu 1. eine außergerichtliche Vereinbarung in der Klage gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angeregt. Das Schreiben umfasst folgende Kapitel:

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung
03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft

09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz

10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

Dieses Schreiben, über das auch der zuständige **Staatssekretär Stefan Kapferer** informiert wurde, ist mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Zu 36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

Der Beteiligte zu 1. hat mit **Schreiben vom 28.08.2011 an das OVG Berlin-Brandenburg die Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs und eine sofortige Entscheidung** angemahnt:

"Überlange Gerichtsverfahren widersprechen den Anforderungen des Grundgesetzes als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention. Um dies zu verhindern und in Anbetracht der Tatsache, dass der Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels (siehe Kapitel 34) keinerlei Auswirkung zeigte, nutzt der Kläger den neuen Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge und ergreift eine Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister (Beklagter)."
Das Schreiben an das OVG Berlin-Brandenburg (Kapitel 35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche) ist mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Rehabilitierung ohne Schadenersatz ist nicht möglich. Wenn eine Einigung über den Schadenersatzanspruch auf verwaltungsgerichtlichem Wege nicht möglich ist, ist der zivilgerichtliche Weg zuständig. Wenn das Landgericht für einen Versteigerungsschaden der Beteiligten zu 1. Verursacher ist (die Versteigerung ist eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000), dann ist das Landgericht selbst Beklagter und soll vielleicht als Beklagter über den Schadenersatz urteilen. **Dieser Kollisionsvorwurf ist offensichtlich** und kann mit einem befristeten Vollstreckungsschutz vermieden werden.

Zu 37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

Der Beteiligte zu 1. besteht auf einem befristeten Vollstreckungsschutz bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Zur Beschleunigung des Verfahrens hat er geeignete Maßnahmen ergriffen. Da eine BGH-Rechtsbeschwerde verwehrt ist, ist die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde Zielsetzung der Beteiligten zu 1. Er stellt hiermit den Antrag an das Gericht, unmissverständlich mitzuteilen, wann und warum dieser Zeitpunkt gekommen ist.

In diesem Zusammenhang weist der Beteiligte zu 1. nochmals darauf hin, dass die Beantwortung der Anhörungsrüge nicht die Vorgaben der BVerfG erfüllt (insbesondere §321aZPO Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, siehe Kapitel 34 dieses Schreibens). Er hat mit einer Gehörsrüge den Versuch unternommen, durch Einlegung einer Anhörungsrüge bei dem

zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Gegen die angegriffene Entscheidung ist kein anderer Rechtsbehelf möglich. Der Antrag auf gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren ist hiermit begründet.

Velbert, 01.09.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. **Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:**

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

- 15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
 - 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
 - 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
 - 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
 - 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

- 20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
 - 22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
 - 23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Erweiterung der Argumentation mit Schreiben vom 02.08.2011

- 24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden
 - 25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 09.08.2011

- 27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO
 - 28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar
 - 29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"
 - 30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?
 - 31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 01.09.2011

- 32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen
 - 33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde
 - 34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG
 - 35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes
 - 36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz
 - 37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)
- > > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

27.09.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11

Zwangsversteigerungsverfahren mit den Beteiligten:

1. Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin L. Ockl
2. Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (Gläubigerin)

Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011)
Begründung mit den Kapiteln 32-37

Auf seinen Einspruch vom 01.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 hat der Beteiligte zu 1. bis heute von der 6.Zivilkammer des Landgerichts keine Antwort erhalten. Dieser Zustand ist nicht weiter hinnehmbar.

Begründung:

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

Auf seinen Einspruch vom 01.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 hat der Beteiligte zu 1. keine Antwort erhalten. Auch seinem Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) in Kapitel 37 wurde nicht entsprochen. Das Gericht ist informiert, dass der Beteiligte zu 1. das Bundesverfassungsgericht anrufen will. Für die weitere Vorgehensweise ist die Kenntnis über den Stand des zivilgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung. Außerdem sind Terminvorgaben zu beachten.

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde (so in den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts) angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

In Kapitel 25 (Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz) im Schreiben vom 02.08.2011 an das Landgericht hat der Beteiligte zu 1. festgestellt:
Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unwiderruflich auszulöschen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig. Die Ungleichbehandlung in den getrennten Justizverfahren ist für den Beteiligten zu 1. nicht weiter hinnehmbar.

Diese grundrechtswidrige allgemeine Praxis von Gerichten wird ein wesentlicher Punkt der Verfassungsbeschwerde sein.

Aus diesem Grunde wiederholt der Beteiligte zu 1. seinen Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren.

Velbert, 27.09.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der

Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit **Schreiben vom 30.03.2011**:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Erweiterung der Argumentation mit Schreiben vom 02.08.2011

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden
25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 09.08.2011

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO
28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar
29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"
30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?
31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 01.09.2011

- 32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen
 - 33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde
 - 34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG
 - 35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes
 - 36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz
 - 37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung mit Schreiben vom 27.09.2011

- 38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37
- > > > Siehe oben

Per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 296/11

Eiland 1
42103 Wuppertal

24.10.2011

Aktenzeichen 6 T 296/11 und 14 K 14/11

Zwangsversteigerungsverfahren mit den Beteiligten:

1. Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin L. Ockl
2. Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (Gläubigerin)

Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde gegen das zivilgerichtliche Verfahren der Zwangsversteigerung im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (letzter Beschluss vom 16.08.2011, eingegangen am 24.08.2011, und unbeantwortete Einsprüche vom 01.09.2011 und 27.09.2011)

Auf seine Einsprüche vom 01.09.2011 und 27.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 hat der Beteiligte zu 1. bis heute von der 6.Zivilkammer des Landgerichts keine Antwort erhalten. Dieser Zustand ist nicht weiter hinnehmbar. Aus diesem Grunde hat er Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 21.10.2011 beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe erhoben.

Begründung:

39. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren

40. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde

Zu 39. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren

Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

1. Hoheitsakt: Aktenzeichen 6 T 296/11, 14 K 14/11
Zivilgerichtliches Verfahren (Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Velbert) zur Versteigerung des Geschäftshauses im Zusammenhang der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen

2. Hoheitsakt: Aktenzeichen OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11
Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin)
Klage des vertretenden Beteiligten zu 1. gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Zu 40. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht wird vom Beschwerdeführer mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen, weil in massiver Weise Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt werden durch rücksichtsloses Vorgehen in konkurrierenden judikativen Verfahren, obwohl die Gerichte über die verfahrensübergreifenden Zusammenhänge von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 ausführlich informiert sind. Daraus resultieren weitere systemische Grundrechtsverletzungen, die in keiner Weise akzeptabel sind.

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen. Es wurde ihm und seiner Ehefrau die Existenz-Grundlage entzogen und katastrophale Vermögensschäden zugefügt.

Aus diesem Grunde hat sich der Beschwerdeführer im März 2010 mit einer **Petition an den Deutschen Bundestag** (Pet 1-17-09-703-005442) gewandt. Außer Empfangsbestätigungen für seine Eingaben hat der Petent **nichts** erreicht. Das ist schon verfassungswidrig.

Wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses hat der Petent schon einmal eine **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht im Oktober 2010** eingereicht (Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10). Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 24.11.2010 **nicht** zur Entscheidung angenommen. Verheerende, grundrechtswidrige Schadenswirkungen, die nicht vom Beschwerdeführer verschuldet sind, wurden einfach weitergeschoben: auf Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte. Das ist nicht nachvollziehbar, zumal vom Bundesverfassungsgericht nicht einmal Hinweise gegeben werden.

Auf Verwaltungsgerichte weitergeschoben: Klage des Beschwerdeführers gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), auf **Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi** seit März 2011. Alle Bemühungen um eine Rehabilitierung wurden bis heute zurückgewiesen, ohne dass die Einbringung von Beweismittel oder Zeugenaussagen möglich gewesen wäre. Das ist keine Rechtsfindung, das ist verwerfliche Rechtsverhinderung. Das Verfahren beim Oberverwaltungsgericht ist laut telefonischer Auskunft des OVG Berlin-Brandenburg abgeschlossen, obwohl eine Rechtsbeschwerde wegen Manipulation von Rechtsvorschriften geboten wäre. Der Weg der Rechtsbeschwerde ist dem Beschwerdeführer verwehrt (siehe Kapitel 06 der Verfassungsbeschwerde: Verweigerung der Prozesskostenhilfe). Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren siehe Anlagen A01 bis A18.

Auf Zivilgerichte weitergeschoben: Abwehr der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses des Beschwerdeführers auf Anordnung durch das Amtsgericht Velbert im Februar 2011:

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dauern an, weil dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen wurde, weil katastrophale Vermögensschäden verursacht wurden, weil eine Rehabilitierung bis heute verweigert wird.

Die Versteigerung des Geschäftshauses ist eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zum Abschluss gerichtlicher Verfahren wurde im zivilgerichtlichen Verfahren vom Landgericht Wuppertal abgelehnt. Die letzten beiden Schriftsätze vom 01.09.2011 und 27.09.2011 wurden nicht mehr beantwortet, sodass zu erkennen ist, dass eine weitere Kommunikation vom Landgericht Wuppertal verweigert wird. Das ist absolut nicht mehr akzeptabel.

Zivilgerichte (Amtsgericht Velbert und das Landgericht Wuppertal) zeigen eine **erstaunliche Geschwindigkeit**, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Kosten und zum Schaden des Beschwerdeführers unwiderruflich zu erzwingen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Dieses Verhalten der Justiz durch rücksichtslose, grundrechtsverletzende Anwendung der judikativen Verfahrensarten ist außerdem sittenwidrig, weil das Recht des geschädigten Schwächeren nicht respektiert wird. **Die sittenwidrige und grundrechtswidrige Ungleichbehandlung (Art 3 (1) GG) ist für den Geschädigten nicht mehr hinnehmbar:** De facto hat der Betreiber der Versteigerung (juristische Person) höhere oder stärkere Rechte als der geschädigte Beschwerdeführer (natürliche Person). Grundrechte natürlicher Personen sind generell höher zu bewerten als die von juristischen Personen.

Mit der Verfassungsbeschwerde will der Beschwerdeführer erreichen, dass im zivilgerichtlichen Verfahren **Vollstreckungsschutz im Versteigerungsverfahren gewährt wird, bis im gerichtlichen Verfahren gegen den Verursacher der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung entschieden ist.** Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in höchstem Maße zu kritisieren, weil im Verfahren mit juristischen Spitzfindigkeiten und rechtswidrigen Beschlüssen dem Verursacher der verheerenden Folgewirkungen infolge der UMTS-Auktion 2000 alle Zeit der Welt zugestanden wird und damit weitere Folgewirkungen (z.B. laufende Kredite / Versicherungen und Versteigerung) zu Lasten des Beschwerdeführers generiert werden.

Solange nicht entschieden ist, wie die Bundesrepublik Deutschland für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Verantwortung übernehmen muss und die strittige Zwangsversteigerung eine dieser verheerenden Folgewirkungen ist, muss die schnellstmögliche Durchsetzung der Zwangsversteigerung als **grundrechtswidrige Hinzufügung eines weiteren Vermögensschadens und grundrechtswidrige Enteignung bewertet werden (Art 14 GG). Ein Vollstreckungsschutz ist das Mindestmass der geforderten Rücksichtnahme.**

Die weiteren Kapitel der Verfassungsbeschwerde, die auch als Papiervorlage zur Verfügung gestellt werden kann, sind mit Mausclick auf Internet-PDF einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Alle Eingaben und Beschlüsse des zivilgerichtlichen Verfahrens wurden als Anlagen der Verfassungsbeschwerde dem Bundesverfassungsgericht übergeben.

Der Beteiligte zu 1. bittet um Beachtung in der weiteren Vorgehensweise des Verfahrens.

Velbert, 24.10.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der

Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Die Schreiben an das Amtsgericht Velbert vom 28.02.2011, 30.03.2011 und 12.05.2011 sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

- 20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
 - 22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
 - 23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Erweiterung der Argumentation mit Schreiben vom 02.08.2011

- 24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden
 - 25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 09.08.2011

- 27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO
 - 28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar
 - 29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"
 - 30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?
 - 31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung der Argumentation mit Schreiben vom 01.09.2011

- 32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen
 - 33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde
 - 34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG
 - 35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes
 - 36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz
 - 37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung mit Schreiben vom 27.09.2011

- 38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Fortsetzung mit Schreiben vom 24.10.2011

- 39. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren
 - 40. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde
- > > > Siehe oben